KREIS LUDWIGSBURG

GEMEINDE WALHEIM

T E X T T E I L

ZUM BEBAUUNGSPLAN "LÄNGERMANN"
-UMSPANNSTATION HEILBRONNER STRASSE-

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I.S.2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBL.S.1093), durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl.II.S. 885, 1122), durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.01.1993 (BGBl.I.S.50) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I.S.466).

2. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I.S.132), geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl.II.S. 885, 1124) und zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBL.I.S.466)

3. die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) v.18.12.1990 (BGBl.1991 I.S.58)

4. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl.S.770, ber. 1984 S.519) geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBl.S.51), vom 22.02.1988 (GBl.S.55), vom 08.01.1990 (GBl.S.1) und vom 17.12.1990 (GBl.S. 426)

5. Das Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) in der Fassung vom 21.10.1975 (GBl.S.654, ber. GBl.1976 S.96), geändert durch VO vom 13.02.1989 (GBl.S.103), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19.11.1991 (GBl.S.701)

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde Stadt werden aufgehoben.

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.1.1 Gewerbegebiet (GE/e)

§ 8 BauNVO

Zulässig sind die in § 8 Abs. 2 genannten Nutzungen, mit folgenden Einschränkungen nach § 1 Abs.5 BauNVO:

Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

Nr. 2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sind nur zulässig, wenn im Rahmen des Bauantrages nachgewiesen wird, daß ein ausreichender Schutz der Aufenthaltsräume entsprechend DIN 4109 gewährleistet ist.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig:

Nr. 3 Tankstellen,

Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nr. 2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale oder gesundheitliche Zwecke.

Nr. 3 Vergnügungsstätten.

Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.2.1 Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) nach § 18 BauNVO
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe in m über NN bindet nur nach oben, nach unten, niederer, kann abgewichen werden.

1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze.

1.2.3 Gebäudehöhen (GBH) nach § 18 BauNVO als Höchstgrenze
Die Gebäudehöhe (GBH) gilt von der festgesetzten, maximalen Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) oder wenn diese nicht festgesetzt ist, von einer anderen, von der Baugenehmigungsbehörde festzulegenden EFH bis Oberkante Dachhaut.

GBH maximal 4,00
GBH maximal 4,50
GBH maximal 5,00.

1.3 BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

- nach Eintrag im Lageplan -

offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO

1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO im Lageplan gekennzeichnet.

1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND FIRSTRICHTUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Wohngebäude / Hauptgebäude

Gebäudeachsen parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungspfeilen. Abweichungen bis zu 5° sind zulässig.

1.6 NEBENANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO

1.6.1 Garagen (eingeschossig) und Überdachte Stellplätze
Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur auf der überbaubaren Fläche zulässig.

1.6.2 Stellplätze
Nicht überdachte Stellplätze sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf der unüberbaubaren Fläche zulässig.

1.6.3 sonstige Nebengebäude
Gebäude für sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.6.4 sonstige Nebengebäude
Die der Versorgung der Baugebiete dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf der unüberbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.7 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTFLÄCHEN)

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die im Lageplan eingetragenen Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Benützung und Einfriedigung freizuhalten. Sichtbehindernd sind Hindernisse jeder Art in einer Höhe ab 0,80 m über Straßenoberkante. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge.

1.8 VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Abs. 2 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.8.1 Fahrbahn

1.8.2 Verkehrsgrünfläche
Einfahrten bis 8,00 m sind zulässig.

1.8.3 Anschlußbeschränkung
Im Bereich der angegebenen Abschnitte sind keine Anschlüsse zur angrenzenden Verkehrsfläche zulässig.

1.9 VERSORGUNGSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

Umspannwerk

1.10 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.10.1 Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Ver- oder Entsorgungsträgers.

1.10.2 Geh- und Fahrrecht zugunsten des hinterliegenden Grundstücks.

1.11 BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUR MINDERUNG VON EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImmSchG

§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

1.11.1 Schutz vor Verkehrslärmimmissionen
auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen sind besondere Vorkehrungen gegen Verkehrslärm der B 27 notwendig. Für Aufenthaltsräume ist nachzuweisen, daß die Werte der DIN 4109 nicht überschritten werden.

1.11.2 Schutz vor Gewerbelärmeemissionen
auf der im Lageplan gekennzeichneten Fläche ist eine Schallemmission nur zulässig, wenn gemäß VDI 2058 bei geöffnetem Fenster, die Werte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht überschritten werden und die Westseite der Gebäude als geschlossene Wand ausgeführt wird.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 73 Abs. 6 LBO

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- nach Eintrag im Lageplan -

2.1.1 Dachform und Dachneigung in Altgrad

a) Flachdach: Neu errichtete Flachdächer bis 12° sind nur zulässig, wenn sie zu 1/3 mit Substrat überdeckt und begrünt und die übrige Fläche mit Rankpflanzen begrünt wird.

b) Geneigte Dächer bis 25° sind ebenfalls zulässig.

2.1.2 Dachdeckung

Bei geneigten Dächern sind zur Dachdeckung nur Materialien in roten oder rotbraunen Farbtönen zulässig. Dachflächenfenster und Solarenergieanlagen sind zulässig.

2.1.3 Werbeanlagen

Werbenalagen dürfen nur errichtet werden für die Nutzung und an der Stelle der Nutzung, für die sie werben. Werbeanlagen an den Außenwänden bis zur obersten Außenwandbegrenzung sind allgemein zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind zulässig bis zu einer Gesamthöhe von 4,0 m. Ihre Längsachsen sind nur parallel zu den im Lageplan eingetragenen Richtungssymbolen zulässig. Auf Flächen mit Pflanzgeboten sind Werbeanlagen unzulässig. Innerhalb des Streifens von 20 m längs der B 27, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen keine von der Straße aus sichtbaren Werbeanlagen erstellt werden. Leuchtreklamen sind nur zulässig, wenn keine Blendwirkung gegenüber der Straße hervorgerufen wird.

2.2 GESTALTUNG DER AUßENANLAGEN UND EINFRIEDIGUNGEN

§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO

2.2.1 Müllbehälterstandplätze

Die Müllbehälterstandplätze sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzungen allseitig abzuschirmen; diese Abschirmung muß auch geeignet sein, die Müllbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Einfassungen sind aus Holz oder verputztem Mauerwerk auszuführen.

2.2.2 Flächen für Stellplätze

Ortbeton und Asphalt sind als Oberflächenabschluß nicht zulässig. Die Befestigung muß wasserdurchlässig sein, z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster in Splitt oder Sand verlegt sowie wassergebundene Decken.

2.2.3 Gestaltung der Freiflächen

Die nicht überbauten Flächen sind, mit Ausnahme der als Stellplätze, Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen genutzten Flächen, zu begrünen.

2.2.4 Einfriedigungen gegen die öffentlichen Flächen

Einfriedigungen sind gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 28 LBO ab 1,0 m Höhe genehmigungspflichtig und im Bauantrag darzustellen.

Tote Einfriedigungen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 0,50 m allgemein zulässig.

Höhere Einfriedigungen sind zulässig, wenn sie mindestens 2,5 m Abstand von der öffentlichen Fläche hat.

3. GRÜNORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 PFLANZGEBOT

§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB und
§ 9 Abs.4 BauGB i.V. mit § 9 Abs.1 Satz 4 NatSchG.

Jedem Baugesuch ist ein Pflanzplan beizufügen. Die Erfüllung der Pflanzgebote ist bis zur Schlußabnahme des Bauvorhabens oder einem anderen von der Gemeinde nach § 178 BauGB festzusetzenden Termin nachzuweisen.

3.1.1 Hochstämmige großkronige Laubbäume

Im Bereich der im Lageplan angegebenen Standorte sind großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Pro Baum sind 5 m² unbefestigte Fläche vorzusehen. Die Standorte können aus funktionalen Gründen um bis zu 5 m verschoben werden, die Anzahl ist jedoch bindend. Folgende Baumarten werden dieser Forderung gerecht:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Holzapfel	Malus sylvestris
Holzbirne	Pyrus pyraster
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Winterlinde	Tilia cordata
Walnuß	Juglans regia

Hochstämmige und großkronige Obstbäume können ebenfalls gepflanzt werden.

3.1.2 Pflanzgebot je Stellplatz

Je vier Stellplätze ist ein heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Arten der Nr. 3.1.1 werden dieser Forderung gerecht.

3.1.3 Außenwandbegrünung durch Rankgewächse und Strauchgruppen

Außenwandflächen sind punktuell zu begrünen. Je 200 m² Außenwandfläche sind 2 Strauchgruppen oder Rankgewächse zu pflanzen. Die Pflanzen müssen landschaftsgerecht und heimisch sein. Die nachfolgend aufgeführten Arten werden dieser Forderung gerecht:

Sträucher:	
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Weißdorn, eingeriffelt	Crategus monogyna
Hasel	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea *L.*
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cathatica
Heckenrose	Rosa canina *L.*
Brombeere	Rubus fruticosus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Rankgewächse:	
Clematis	Clematis vitalba
Efeu	Hedera helix
Geißblatt	Lonicera xylosteum
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Weintraube	Vitus vinifera
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Pfeifenwinde	Aristolochia
Trompetenblume	Campsis radicans

3.1.4 Dachbegrünung

Flachdächer sind zu mindestens 1/3 ihrer Fläche zu begrünen. Die Artenzusammenstellung soll sich der potentiell natürlichen Vegetation annähern. Es sind deshalb trockenheitsverträgliche und anspruchslose Stauden und Gräser zu pflanzen. Die nachfolgend aufgeführten Arten werden dieser Forderung gerecht:

Submediterrane Raukenflur (wärmeliebend):	
Sophienkraut	Descurainia sophia *L.*
Loesels Rauke	Sisymbrium loeselii *L.*
Riesen Rauke	Sisymbrium altissimum *L.*
Natterkopfflur (auf Kalkschotter):	
Stolzer Heinrich	Echium vulgare *L.*
Weißer Steinklee	Melilotus albus *Med.*
Gebräuchlicher Steinklee	Melilotus officinalis *L.*
Gewönnliche Nachtkerze	Oenothera biennis *L.*
Trockenrasengesellschaft:	
Fetthenne	Sedum *L.*
Steinbrech	Saxifraga *L.*
Hauswurz	Sempervivum *L.*
Schafschwingel	Festuca ovina *L.*

Für die restlichen 2/3 sind Begrünungen mit Rankgewächsen vom Erdboden aus vorzusehen. Hierzu sind die Arten der Ziffer 3.1.3 zulässig.

3.1.5 Naturwiesenflächen

Verkehrsgrünflächen sind entweder als Gebüsch mit Sträuchern oder als artenreiche Naturwiesen auszubilden und maximal zweimal im Jahr zu mähen.

3.1.6 Gehölze

auf der im Lageplan gekennzeichneten Fläche sind heimische, landschafts- und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Die Arten der Ziffer 3.1.3 werden dieser Forderung gerecht.

3.2 PFLANZBINDUNG

§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB

Bei Baumaßnahmen ist zum Schutz der Bäume und Vegetationsflächen die DIN 18920 zu beachten.

3.2.1 Einzelbäume

Die im Lageplan eingetragenen Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Sie sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

3.2.2 Gehölze

Die bestehenden Gehölze auf der im Plan gekennzeichneten Fläche sind zu erhalten und zu pflegen. Dies schließt ein, die Gehölze alle zehn Jahre auf den Stock zu setzen.

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

§ 9 Abs. 6 BauGB

4.1 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND -ABSENKUNG

Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gem. § 37 Abs. 4 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen. LKW Standflächen sind flüssigkeitsdicht auszuführen. Abwasser ist in dichten Rohrleitungen der Kläranlage zuzuleiten.

4.2 BODENDENKMALE

Im Bereich ist mit römischen und alemannischen Grabfunden zu rechnen, die gemäß § 2 DSchG geschützt sind. Eine Rettungsgrabung ist erforderlich.

Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.

4.3 BODENSCHUTZ

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf §4, wird hingewiesen.

4.4 ABFALLBESEITIGUNG - ALTLASTEN -

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei der Erschließung des Baugebietes Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Landratsamt des Ludwigsburg und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Besigheim sofort zu verständigen.

L E G E N D E ZUM BEBAUUNGSPLAN

"LÄNGERMANN" - UMSPANNSTATION HEILBRONNER STRASSE -

GE/e — Gewerbegebiet/eingeschränkt
§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) u. (6) BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
§ 9 (2) BauGB

zB (188.00) — max. Fußbodenhöhe nach Eintrag im Lageplan

zB GBH 4,50m — max. Gebäudehöhe (GBH)

Grundflächenzahl (GRZ)
zB 0,4 — § 19 BauNVO Höchstgrenze

Bauweise
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

o — offene Bauweise

Dachform
§ 73 (1) Nr. 1 LBO

FLD/gD — Flachdach / geneigtes Dach

Stellung der Gebäude
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze
§ 23 (3) BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
§ 1 (4) BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
§ 16 (5) BauNVO

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtflächen)
§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Fahrbahn

bestehende Geländehöhen in m ü. NN

Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsanlage

Anschlußbeschränkung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

LE A,W,E — Abwasserleitung/Wasserleitung/elekr. Leitung

fr,gr — Fahrrecht/Gehrecht

Versorgungsflächen
§ 9 (1) Nr. 12 BauGB

Umspannwerk

Bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Einwirkungen im Sinne des BImmSchG
§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

Verkehrslärm

G — Gewerbelärm

Pflanzgebot
§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Hochstämmige, großkronige Laubbäume

Gehölze

Pflanzbindung
§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Einzelbäume

Gehölze

Nutzungsschablone (Füllschema:)

Art der baul. Nutzung	Gebäudehöhe (GBH)
GRZ	
Bauweise	Dachform

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nach § 9 (7) BauGB

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

1. Aufstellungsbeschluß — gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch GR am 14.05.93
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses — im Mitteilungsblatt am 24.06.93
   Vorgezogene
3. Bürgerbeteiligung — gem. § 3 BauGB erfolgte am 24.06.93
4. Beteiligung Träger Öffentlicher Belange — gem. § 4 BauGB am 24.06.93
5. Auslegungsbeschluß — gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch GR am 23.09.93
6. Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung — gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Mitteilungsblatt am 21.10./11.11.93, Auslegung vom 29.10. - 30.12.93 bis 31.12.93
7. Satzungsbeschluß — gem. § 10 BauGB durch GR am 19.01.94
8. Genehmigung/Anzeige — gem. § 11 BauGB durch LRA Ludwigsburg am 03.08.94
9. Ortsübliche Bekanntmachung nach abgeschlossenem Anzeigeverfahren — gem. § 12 BauGB im Mitteilungsblatt am 29.09.94
10. In Kraft getreten — am 29.09.94

Ausgefertigt

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Orginal-Bebauungsplanes stimmen mit dem Willen des Gemeinderates, wie er im Beschluß vom 19.01.94 zum Ausdruck kommt, überein.

Walheim, den 19.01.94

Bürgermeister

zur Beurkundung

Walheim, den 29.09.94

Bürgermeisteramt
Walheim

Kreis Ludwigsburg
Gemeinde Walheim

127

Anl.1

BEBAUUNGSPLAN

„LÄNGERMANN"

-Umspannstation Heilbronner Straße-

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster bescheinigt:
Bietigheim-Biss., den 23.09.1993

ING.-BÜRO A.RAUSCHMAIER
BAULEITPLANUNG, TIEFBAUPLANUNG UND VERMESSUNG
TANNENBERGSTRAßE 43
74321 BIETIGHEIM-BISSINGEN

Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet: ING.-BÜRO A.RAUSCHMAIER
Bietigheim-Biss., den 23.09.1993/kah

Bebauungsplan ausgearbeitet: ING.-BÜRO A.RAUSCHMAIER
Bietigheim-Biss., den 19.01.1994/kah

Anlagen
Anlage 1 Lageplan mit Textteil und Legende
Anlage 2 Begründung zum Bebauungplan